

B e g r ü n d u n g

Zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 28 - Kurhausgelände - der Stadt Bad Segeberg

Der durch die Stadtvertretung der Stadt Bad Segeberg
am 7. April 1971 als Satzung beschlossene und durch
den Herrn Innenminister am 7. Juni 1971 genehmigte
Bebauungsplan Nr. 28 - Kurhausgelände soll einer
vereinfachten Änderung unterzogen werden.

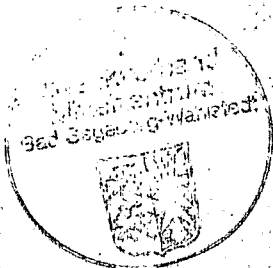
Anstelle des bisherigen Sondergebietes, Ladenzentrum
und Kurnebenanlagen, mit einer GFZ von 0,6 und 3-
geschossiger Bebauung, soll nunmehr eine Fläche als
Sondergebiet zur Errichtung einer Sporthalle für
Bewegungstherapie vorgesehen werden.

Die daraus resultierende GRZ wird mit 0,3 und die
Traufhöhe mit 8,00 m und Flachdach festgelegt.

Die übrigen Flächen des Flurstücks 20/21, der Flur 3,
Gemarkung Segeberg, verlieren gleichzeitig Bauland-
charakter.

Damit wird die weitere Massierung von Baumassen
auf diesem Grundstück ausgeschlossen.

Bad Segeberg, den 19. Februar 1976



Der Verbandsvorsteher